



# STADT RADEBEUL

## - DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: SR 10/14 – 14/19

Gremium: Stadtrat  
federführendes Amt: Oberbürgermeister

### Stand des Verfahrens:

Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	16.07.2014	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			

### Beschlussfassung:

abgestimmt am:	16.07.2014	ausgefertigt am:	17.07.2014		
stimmberechtigte Mitglieder:				35	
davon anwesend:	33	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	27	dagegen:	4	Enthaltungen:	2



### Gegenstand der Vorlage:

Bestätigung der Geschäftsordnung

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat vom 16.07.2014 bestätigt die Geschäftsordnung des Stadtrates Radebeul (**Anlage**) in der Fassung vom 15.02.2006 als seine Geschäftsgrundlage.

Dabei fügt er zugleich als Ersatz der bisherigen Regelungen zur Fraktionsstärke in der Hauptsatzung in den § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung folgenden ersten Satz ein:

„Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadträten“.

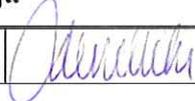
Alle weiteren Sätze in § 1 Abs. 1 rutschen entsprechend eine Position nach hinten.

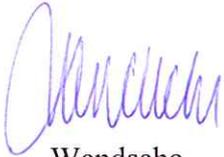
<u>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</u>							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			Dafür	Dagegen	Enthaltung	ja	nein
SR	16.07.2014	ö	27	4	2		x

**rechtliche Grundlagen:**

§ 38 Abs. 2 SächsGemO

**Angabe der finanziellen Auswirkungen:**

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<b>Bestätigung:</b>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	08.07.14,



Wendsche

**Begründung:**

Gemäß § 38 Abs. 2 SächsGemO regelt der Stadtrat „*seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.*“

Die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden des neugewählten Stadtrates hatten sich bei ihren Gesprächen im Vorfeld der Neukonstituierung des Stadtrates darauf verständigt, die in der vorangegangenen Wahlperiode geltende Geschäftsordnung auch als Geschäftsgrundlage des neugewählten Stadtrates in Kraft zu setzen.

Etwaige spätere Änderungen sind damit nicht ausgeschlossen, sie bleiben jedoch weiteren Beratungen vorbehalten.

\*

Zugleich muss jedoch auch zwingend eine Regelung für die gesetzlich nicht mehr zulässige (§ 35a Abs. 1 SächsGemO) Regelung der Fraktionsstärke in der Hauptsatzung gefunden werden.

Auf Anregung der beiden gewählten Mitglieder der FDP-Liste berieten die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden des neugewählten Stadtrates bei ihren Gesprächen im Vorfeld der Neukonstituierung des Stadtrates auch über eine mögliche Änderung der Fraktionsstärke von bisher 3 auf zukünftig 2. Die FDP erhielt 6,5 % der Wählerstimmen und damit mehr als die üblicherweise als Maßstab herangezogene 5%-Hürde. Ein derartiger Änderungswunsch ist somit durchaus legitim.

**Anlage**

Stand: 08.07.2014

Dateiname: SR10Juli\_Bestaetigung\_Geschaeftsordnung

